



Begl. Abschrift

Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:

11 T 138/19

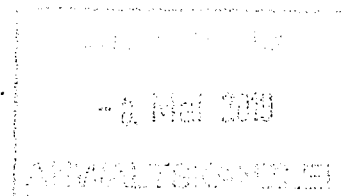
222 XIV 2 B Amtsgericht Osnabrück

Osnabrück, 07.05.2019

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

Beschluss

In der Abschiebehaftsache



den [REDACTED] Staatsangehörigen [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

und der [REDACTED]

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Ausländerbehörde, Sedanstraße 115,
49090 Osnabrück

beteiligte Behörde

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 07.05.2019 durch die unterzeichnenden Richter beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 12.10.2018 wird festgestellt, dass die Anordnung von Haft zur Sicherung der Überstellung des Betroffenen (Herkunftsstaat) des Amtsgerichts Osnabrück vom 08.10.2018 - Az.: 222 XIV 2 B - rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Dem Betroffenen wird - unter Einschluss des Beschwerdeverfahrens - Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.
3. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der beteiligten Behörde auferlegt.
4. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist georgischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid vom ■.12.2004 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen zuvor durch den Betroffenen gestellten Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Am ■.07.2007 wurde der Betroffene auf dieser Basis nach Georgien abgeschoben.

Er reiste erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■.05.2018 einen Asylfolgeantrag, der ausweislich des Bescheides des Bundesamtes vom ■.06.2018 als zurückgenommen behandelt wurde, da das Verfahren durch den Betroffenen nicht betrieben worden sei. Ihm wurde die Abschiebung nach Georgien angedroht (vgl. Bl. 16 d.A.).

Am 08.10.2018 wurde der Betroffene von der Ausländerbehörde festgenommen, die am selben Tag einen Antrag auf Anordnung von Haft zur Sicherung seiner Abschiebung gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 422 Abs. 2 FamFG bis zum 21.11.2018 beim Amtsgericht Osnabrück beantragt hat. Hinsichtlich der Begründung des Haftantrages wird Bezug genommen auf Bl. 2 ff. d.A..

Der Betroffene wurde noch am selben Tag dem zuständigen Richter am Amtsgericht Osnabrück vorgeführt. Insoweit wird auf den Inhalt des Protokolls vom 10.08.2019 Bezug genommen (vgl. Bl. 41 d.A.).

Mit Beschluss vom 08.10.2018 hat das Amtsgericht Osnabrück – 222 XIV 2 B - gegen den Betroffenen zur Sicherung seiner Abschiebung Haft bis einschließlich zum 21.11.2018 angeordnet. Hinsichtlich der Begründung der amtsgerichtlichen Entscheidung wird Bezug genommen auf Bl. 44 ff. d.A..

Am 12.10.2018 hat der Betroffene – anwaltlich vertreten - Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 08.10.2018 erhoben und beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat und ferner ihm Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren (vgl. Bl. 50 d.A.).

Nachdem der Betroffene zwischenzeitlich überstellt worden ist, hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen seine Beschwerde in Gestalt eines Feststellungsantrages begründet und u.a. ausgeführt, es liege ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz vor. Der Pass seines Mandanten habe zum Zeitpunkt seiner Festnahme vorgelegen. Es sei deshalb nicht nachzuvollziehen aus welchem Grund sein Mandant auf einen Charterflug gebucht worden sei, da eine frühere Abschiebung seines Mandanten unter Inanspruchnahme des Linienflugverkehrs möglich gewesen sei. Die Rückführung mittels eines Charterfluges dürfe nur erfolgen, wenn dies genauso schnell zu bewerkstelligen sei, wie eine Abschiebung im Linienflugverkehr (vgl. Bl. 74 d.A.).

Der Beschwerde ist durch das Amtsgericht nicht abgeholfen und dem Landgericht Osnabrück am 08.03.2019 zur Entscheidung vorgelegt worden,

Die Ausländerakte lag der Kammer in Kopie vor.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 08.10.2018 ist zulässig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht innerhalb der Monatsfrist gem. § 63 Abs. 1 FamFG eingelegt. Zudem hat der Betroffene in zulässiger Weise einen Feststellungsantrag erhoben. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG liegt vor, da eine vollstreckte Freiheitsentziehung stets einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt und ein Feststellungsinteresse des Betroffenen begründet.

III.

Die Beschwerde ist auch begründet, da die Ausführungen der Ausländerbehörde in ihrem Haftantrag vom 08.10.2018 in Bezug auf die Erläuterungen zur erforderlichen Haftdauer nicht ausreichend waren. Eine Nachbesserung des Haftantrages war durch die Kammer nicht zu veranlassen, da die Haftanordnung nicht mehr vollzogen wurde und eine Heilung eines unzureichenden Haftantrages stets lediglich für die Zukunft erfolgen kann (BGH, Beschluss vom 11.01.2018 – V ZB 62/17, zitiert nach beck-online).

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der

beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind u.a. Darlegungen zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knappgehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falles wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., vgl. BGH v. 31. Januar 2013, V ZB 20/12, FGPrax 2013, 130 Rn. 15; BGH v. 9. Oktober 2014, V ZB 127/13, FGPrax 2015, 39 Rn. 6; BGH v. 22. Oktober 2015, V ZB 79/15, InfAuslR 2016, 108 Rn. 15; BGH v. 20. Oktober 2016, V ZB 26/15, zitiert nach juris Rn. 6).

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Ausländerbehörde in ihrem Haftantrag Ausführungen zu den erforderlichen Schritten zu tätigen hat, die zur Vorbereitung der Überstellung im konkreten Einzelfall erforderlich sind (vgl. BGH, Beschluss vom 12.10.2016 – V ZB 8/15, zitiert nach beck-online). Ferner ist der Zeitraum zu benennen, der zur Bewältigung der einzelnen Vorbereitungsmaßnahmen voraussichtlich erforderlich sein wird (BGH, Beschluss vom 25.01.2018 – V ZB 201/17). Grundsätzlich verpflichtet das Beschleunigungsgebot die Behörden, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit der Vollzug der Haft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden kann (BGH, Beschluss vom 11. Juli 1996 – V ZB 14/96, zitiert nach juris). Die Gerichte müssen, wenn sie auf Grund eines Rechtsmittels oder eines Aufhebungsantrags mit einer nach § 62 Absatz 2 AufenthG erlassenen Haftanordnung befasst sind, stets prüfen, ob die Behörde die Zurück- oder Abschiebung des Ausländers ernstlich und mit der größtmöglichen Beschleunigung betreibt (BGH, Beschlüsse vom 10. Juni 2010 - V ZB 204/09, zitiert nach juris).

Eine entsprechende Prüfung kann seitens der Kammer nicht vorgenommen werden, da die Ausführungen der Ausländerbehörde in ihrem Haftantrag vom 08.10.2018 in Bezug auf die erforderliche Haftdauer nicht zureichend waren.

Die Ausländerbehörde führte insoweit aus, für den Betroffenen liege eine georgische ID Card im Original vor, die bis zum ■.06.2025 gültig sei. Dieses Dokument sei für die Ausreise von Deutschland nach Georgien gültig. Die Abschiebung werde unmittelbar nach Vorliegen des Haftbeschlusses eingeleitet werden. Da die Zuständigkeit für die Abschiebung des Betroffenen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen obliege, werde das Landeskriminalamt Niedersachsen die Flugbuchung übernehmen. Da sich einige Fluggesellschaften weigerten, ausreisepflichtige Personen abzuschieben, nehme

die Flugbuchung einige Zeit in Anspruch. Seit der Insolvenz der Fluggesellschaft Air Berlin im Jahre 2017 bestehe zudem ein geringeres Angebot auf dem Markt der Luftverkehrsgesellschaften. Da der Betroffene vor der ersten Abschiebung im Jahr 2007 bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sei (u.a. gemeinschaftlicher Diebstahl gemäß § 242 StGB), er bereits abgeschoben worden und er für mehrere Monate in die Illegalität untergetaucht sei, sei eine Sicherheitsbegleitung bei der Abschiebung erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Landeskriminalamt finde der nächste Charterflug nach Georgien am 21.11.2018 statt. Damit sei eine Sicherheitsbegleitung gewährleistet. Das LKA sichere zu, dass dort ein freier Platz für den Betroffenen zur Verfügung stehen werde.

Diese Ausführungen sind nicht ausreichend, um die Kammer in die Lage zu versetzen, beurteilen zu können, ob die Behörde dem Beschleunigungsgebot zureichend genüge getan hat.

Wie der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen im Zuge der Beschwerdebegründung zutreffend ins Feld geführt hat, ist seitens der Ausländerbehörde keine Begründung für die sich aufdrängende Frage geliefert worden, aus welchem Grunde, vor der geplanten Abschiebung mittels eines Charterfluges, keine Überstellung mittels eines Linienfluges möglich war. Auch bei Überstellungen mittels eines Linienfluges kann eine Sicherheitsbegleitung veranlasst werden. Zudem geht die Kammer nach lebensnaher Betrachtung davon aus, dass es – vor der geplanten Charterabschiebung – eine Vielzahl von Linienflügen mit der Zieldestination Georgien geben wird. Aus welchem Grund von dieser Möglichkeit, zur Beschleunigung des Abschiebevorganges, seitens der Ausländerbehörde kein Gebrauch gemacht wurde, erschließt sich der Kammer nicht ohne Weiteres. Es wären insoweit ergänzende Ausführungen in dem maßgeblichen Haftantrag erforderlich gewesen. Entsprechendes erfolgte nicht, sodass der Haftantrag nicht zureichend begründet wurde, was den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

IV.

Dem Betroffenen war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe für beide Instanzen - mithin auch für das Beschwerdeverfahren - unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu bewilligen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 S. 1 u. 2, 430 FamFG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts bestimmt sich nach §§ 61, 36 Abs. 2, 3 GNotKG.

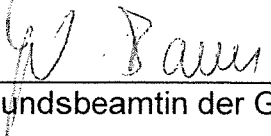
Dr. Höcherl

Beckmann

Fiegenbaum

Beglaubigt:

Osnabrück, 03.05.2019

 Vogel-Baum, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

